

**Wohnungsgeberbestätigung**

**□** Einzug **□** Auszug zum Datum:

**Hiermit wird der Einzug/Auszug (s. o.) zum o. g. Datum in/aus folgender Wohnung bestätigt**

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Wohnungsnummer, Etage bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus:

**Diese Bestätigung gilt für folgende meldepflichtige Personen**

1. Name, Vorname:
2. Name, Vorname:
3. Name, Vorname:
4. Name, Vorname:
5. Name, Vorname:
6. Name, Vorname:

(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

**Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer**

Ist der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer, dann Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer angeben.

Name, Vorname,

Bezeichnung bei jur. Personen:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

**Selbsterklärung bei Wohneigentum**

* Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum Unterschrift des Wohnungsgebers,

der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

oder bei Eigennutzung des Wohneigentümers

**Wohnungsgeberbestätigung**

**Das Meldegesetz**

Seit dem 1. November 2015 muss ein Mieter bei der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung (auch Vermieterbescheinigung oder Vermietermeldebescheinigung genannt) vorlegen. Zweck dieser Bestätigung ist die Vermeidung von Missbräuchen von Wohnanschriften. Eine Vorlage für eine solche Bescheinigung finden Sie auf der folgenden Seite.

**Die Wohnungsgeberbestätigung**

Wer umzieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes ummelden. Dabei muss eine vom neuen Vermieter ausgestellte Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden. Vermieter sind seit November 2015 gemäß § 19 BMG zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet.

Mit dem Dokument bestätigt er, dass der Mieter tatsächlich in die Wohnung eingezogen ist. Weigert sich ein Vermieter, die Bescheinigung auszustellen, droht ihm ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro. Scheinanmeldungen werden noch härter bestraft – mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

**Inhalt der Bescheinigung**

Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

• Name und Anschrift des Wohnungsgebers

• Einzugsdatum

• Anschrift der Wohnung

• Namen der neuen Bewohner